
Lebens- und Rentenversicherungen

1. Grundsätzliches

Nach Art. 56 Abs. 4 StG unterliegen Lebens- und Rentenversicherungen mit dem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Darunter fallen nur Versicherungen der Säule 3b (freie Selbstvorsorge).

Art. 56 Abs. 4 StG spricht von Lebens- und Rentenversicherungen und lässt insofern begriffliche Klarheit vermissen, als Rentenversicherungen auch Lebensversicherungen darstellen und nicht etwa eine Alternative dazu sind. Renten- und Kapitalversicherungen unterscheiden sich (nur) nach der Art der Leistung: Bei ersteren wird eine Leibrente ausgerichtet, bei letzteren wird bei Eintritt des versicherten Ereignisses eine Kapitalsumme ausbezahlt.

Im Folgenden werden zunächst verschiedene Begriffe erläutert und anschliessend die Besteuerung der Lebensversicherungen in der Säule 3b dargestellt. Diese erschöpft sich dabei nicht allein in der vermögenssteuerlichen Behandlung.

2. Begriffe

Die Personenversicherungen als Gegenstück zu den Sachversicherungen (Feuer, Wasser, Diebstahl, Fahrzeuge, Haftpflicht u.a.) lassen sich einerseits in Lebensversicherungen und andererseits in Unfall-, Kranken- sowie Invaliditätsversicherungen (Nicht Leben) unterteilen. Nachfolgend wird einzig auf die Lebensversicherungen eingegangen.

2.1 Finanzierung

Die Lebensversicherungsprämie setzt sich zusammen aus einem allfälligen Sparteil mit Zinskomponente (zinstragende Anlage), dem Risikoteil (Deckung Todesrisiko) und dem Kostenteil (Abschluss-, Verwaltungs- und Inkassokosten). Eine periodische Prämie ist während der ganzen Vertragsdauer planmässig wiederkehrend zu entrichten. Als Einmalprämie gilt nur die Prämie, die bei Vertragsabschluss auf einmal entrichtet wird. Darunter fallen auch mehrfache Prämienzahlungen, wenn eine Gesamtverpflichtung vorliegt und die Prämienzahlung nicht eindeutig periodisch und planmässig geregelt ist.

Betreffend fremdfinanzierter Einmalprämien wird auf StB 45 Nr. 4 verwiesen.

2.2 Art des Versicherungsfalls

Nach dem versicherten Ereignis werden hauptsächlich folgende Versicherungen unterschieden:

> *Todesfallversicherung*

Bei der Todesfallversicherung ist das versicherte Ereignis der Todesfall der versicherten Person während der Versicherungsdauer. Es kommen zwei Hauptformen vor, die lebenslängliche und die temporäre Todesfallversicherung. Bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung ist der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss. Hingegen ist die Versicherungsleistung bei der temporären Todesfallversicherung nur geschuldet, wenn die versicherte Person während der zeitlich begrenzten Versicherungsdauer stirbt.

- > *Erlebensfallversicherung*
Bei der Erlebensfallversicherung besteht der Versicherungsfall darin, dass die versicherte Person ein bestimmtes Alter erlebt. Sie kann als reine Risikoversicherung - hier wird bei vorzeitigem Tod keine Leistung ausgerichtet - oder mit einem Sparvorgang - hier gibt es eine Prämienrückgewähr bei vorzeitigem Tod - ausgestaltet werden. Die Leibrentenversicherung ist eine typische Erlebensfallversicherung.
- > *Gemischte Versicherung*
Wenn eine temporäre Todesfallversicherung mit einer Erlebensfallversicherung "gemischt" wird, entsteht eine gemischte Versicherung. Die Versicherungsleistung ist entweder im Todesfall oder, falls dieser während der Versicherungsdauer nicht eingetreten ist, im Erlebensfall geschuldet. Die gemischte Versicherung ist die klassische, weit verbreitete Lebensversicherung.
- > *Versicherung auf festen Termin (terme-fixe)*
Die Terminversicherung ist eine besondere Form der gemischten Versicherung. Der Unterschied besteht darin, dass im Todesfall die versicherte Summe nicht sofort ausbezahlt wird, sondern erst in einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Weil aber bei dieser Versicherung ein eigentliches Todesfallrisiko höchstens bei periodischer Prämienzahlung versichert wird, gilt eine Terminversicherung mit Einmalprämie steuerlich nicht als Lebensversicherung, sondern als verkapptes Anlagegeschäft.
- > *Unkonventionelle Versicherungen*
In der Lebensversicherungsbranche sind verschiedene flexible Versicherungsprodukte entwickelt worden, bei denen von Fall zu Fall abgeklärt werden muss, ob ein angemessener Risikoschutz vorliegt, der eine steuerliche Privilegierung als Lebensversicherung rechtfertigt oder ob überwiegend von einer Kapitalanlage ausgegangen werden muss (vgl. Rundschreiben ESTV vom 1. Oktober 2013 betreffend Prüfungsverfahren / anteilgebundene Kapitalversicherungen; vgl. auch anerkannte Vertragsmodelle in der Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, die von der ESTV jährlich in einem Rundschreiben herausgegeben wird; StB 33 Nr. 9).
- > *Secondhand-Policen*
vgl. StB 33 Nr. 12

2.3 Art der Leistung

Bei Kapitalversicherungen vergütet der Versicherer beim Eintritt des Versicherungsfalles ein Kapital. Im Gegensatz dazu erfolgt die Versicherungsleistung bei den Rentenversicherungen periodisch. Eine Leibrente fließt bis zum Tod der versicherten Person, eine Zeitrente nur während einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeit (vgl. StB 33 Nr. 8). Es wird sodann unterschieden zwischen sofort beginnender und aufgeschobener Rente. Bei der sofort beginnenden Rente, die mit Einmalprämie finanziert wird, beginnt die Rente unmittelbar nach Vertragsabschluss zu laufen. Bei einer aufgeschobenen Rente wird der Rentenbeginn um eine bestimmte Dauer hinausgeschoben (sog. Aufschubszeit). Diese Rentenversicherungen sind mit einmaliger oder periodischer Prämienzahlung finanzierbar.

2.4 Kapitalbildung

Bei allen Lebensversicherungen, bei denen mit einem in der Prämie enthaltenen Sparteil ein Kapital für den Erlebensfall gebildet wird und der Eintritt des versicherten Ereignisses (nicht aber dessen Zeitpunkt) gewiss ist, handelt es sich um kapitalbildende Versicherungen. Mit der Prämienzahlung wird ein Sparvorgang ausgelöst.

Eine reine Risikoversicherung liegt dagegen vor, wenn der Versicherer nur dann Leistungen erbringen muss, wenn sich das versicherte Risiko während der Vertragsdauer verwirklicht. Reine Risikoversicherungen sind nicht mit einem Sparvorgang verbunden.

2.5 Rückkauf

Eine Lebensversicherung kann von der versicherungsnehmenden Person einseitig gekündigt werden, indem sie den Rückkauf verlangt oder die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umwandelt. Bei Risikoversicherungen kann sie auch auf eine Fortsetzung verzichten.

Gemäss Art. 90 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) kann die versicherungsnehmende Person bei einer Versicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist (kapitalbildende Versicherungen) und welche bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Vertrags einen Rückkaufswert aufweist, die Auszahlung verlangen. Daraus folgt, dass der Rückkauf nur für Versicherungsverträge zulässig ist, die mit einem Sparvorgang verbunden sind.

Rückkaufsfähig sind:

- lebenslängliche Todesfallversicherungen (selten);
- Erlebensfallversicherungen mit Rückgewähr;
- gemischte Versicherungen;
- Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr;
- Versicherung auf festen Termin (nur mit periodischer Prämienzahlung steuerlich als Lebensversicherungen anerkannt).

Den Versicherern obliegt von Gesetzes wegen eine Bescheinigungspflicht. Sie müssen den Steuerpflichtigen eine schriftliche Bescheinigung über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen ausstellen (Art. 172 Abs. 1 Bst. c StG, Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG).

Nicht rückkaufsfähig sind reine Risikoversicherungen wie:

- temporäre Todesfallversicherungen;
- Erlebensfallversicherungen ohne Rückgewähr;
- Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr.

2.6 Rückgewähr

Rückgewähr oder Prämienrückgewähr liegt vor, wenn bei einer Erlebensfall- oder Leibrentenversicherung die einbezahlten Prämien (in der Regel einschliesslich Zinsen und Überschussanteile) beim vorzeitigen Ableben der versicherten Person nach Abzug der bezahlten Renten zurückerstattet werden.

2.7 Überschüsse

Die versicherungsnehmende Person ist in der Regel an Überschüssen beteiligt. Solche Überschüsse entstehen durch einen insgesamt günstigen Risikoverlauf für die Versicherung, durch Zinsüberschüsse über dem technischen Zins und durch Kostenunterschreitungen. Beteiligt an den Überschüssen wird die versicherungsnehmende Person, indem entweder ihre Prämie reduziert wird (bei periodisch finanzierten Risikoversicherungen), Gutschriften auf einem Überschuss-Konto erfolgen, das im Versicherungsfall ausbezahlt wird, oder die vertragliche Leistung erhöht wird.

2.8 Begünstigung

Durch Begünstigung kann die versicherungsnehmende Person einer Drittperson den anwartschaftlichen Versicherungsanspruch übertragen (Art. 76 VVG). Der Versicherungsanspruch der begünstigten Person besteht direkt gegenüber dem Versicherer (direktes Forderungsrecht, Art. 78 VVG).

Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses kann die Begünstigung geändert werden (Policennachtrag, Art. 77 Abs. 1 VVG). Unwiderruflich ist eine Begünstigung nur unter der Voraussetzung, dass der Verzicht auf den Widerruf der Begünstigung von der versicherungsnehmenden Person auf der Police unterschriftlich festgehalten wird und sie die Police der begünstigten Person aushändigt (Art. 77 Abs. 2 VVG).

3. Besteuerung

3.1 Prämien

Die Prämien für Lebensversicherungen sind nur im Rahmen der betragsmässig limitierten Abzugsmöglichkeiten für Versicherungsprämien gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG abziehbar (StB 45 Nr. 3). Auf die steuerliche Abzugsfähigkeit hat die Art der Lebensversicherung und die Modalität der Finanzierung (einmalig oder periodisch) keinen Einfluss. Da der pauschalisierte Abzug insbesondere auch die Prämien für die obligatorische (und allenfalls freiwillige) Krankenversicherung umfasst, bleibt für die Prämien der Lebensversicherungen regelmässig (fast) kein Abzugsbetrag.

3.2 Nicht rückkaufsfähige Versicherungen

Bei reinen Risikoversicherungen ist eine Leistungspflicht des Versicherers ungewiss. Während der Laufzeit bestehen lediglich anwartschaftliche Ansprüche ohne Vermögenswert (Art. 63 Bst. b StG). Sie unterliegen daher nicht der Vermögenssteuer. Die Versicherungsleistungen werden wie folgt besteuert:

Todesfallkapital bei der begünstigten Person und Invaliditätskapital	steuerbares Einkommen zu 100%, mit separater Jahressteuer (Art. 36 Bst. b und 52 StG; StB 52 Nr. 1)
Todesfallkapital ohne Begünstigung	fällt zivilrechtlich in den Nachlass, wird aber wie mit Begünstigung zu 100% als Einkommen erfasst, mit separater Jahressteuer (StB 144 Nr. 1)
Erlebensfallkapital	steuerbares Einkommen zu 100%, zusammen mit dem übrigen Einkommen (Art. 29 Abs. 1 StG)
Invalidenrente Erwerbsunfähigkeitsrente Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebensrente	steuerbares Einkommen zu 100% (Art. 36 Bst. a und b StG)

Überschüsse, die mit der Versicherungsleistung ausbezahlt werden, sind wie diese steuerbar.

3.3 Rückkaufsfähige Versicherungen

Rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer (Art. 56 Abs. 4 StG). Steuerpflichtig ist die versicherungsnehmende Person. Im Fall einer unwiderruflichen Begünstigung für den Todes- und Erlebensfall ist der Rückkaufswert jedoch von der unwiderruflich begünstigten Person zu versteuern.

Bei Rentenversicherungen macht die Vermögensbesteuerung keinen Unterschied zwischen Aufschiebs- und Rentenlaufzeit. Der Rückkaufswert wird sowohl vor als auch nach Rentenbeginn als Vermögen besteuert.

Die Besteuerung der Versicherungsleistungen hängt zunächst von der Art der Leistung (Kapital oder Rente) und bei den Kapitalversicherungen sodann auch von der Art der Finanzierung (periodisch oder einmalig) ab.

Kapitalversicherung mit periodischen Prämien

Erlebensfall-, Todesfall- und Rückkaufkapital aus gemischter Lebensversicherung sowie Todesfall- und Rückkaufkapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung	einkommenssteuerfrei (Art. 37 Bst. c StG), betreffend Erbschaftssteuer im Todesfall vgl. StB 144 Nr. 1
Erlebens- und Rückkaufkapital aus reiner Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr	Auszahlung (inkl. Überschüsse) abzüglich Summe der Prämien = steuerbarer Vermögensertrag, da reine Kapitalanlage (Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG)

Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Todesfall- und Invaliditätskapital	einkommenssteuerfrei (Art. 37 Bst. c und Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG), betreffend Erbschaftssteuer im Todesfall vgl. StB 144 Nr. 1
Erlebensfall- und Rückkaufkapital	Auszahlung (inkl. Überschüsse) abzüglich Einmalprämie = steuerbarer Vermögensertrag (Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG) steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend, was die <i>kumulative</i> Erfüllung folgender Voraussetzungen erfordert: <ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres - mindestens fünfjährige Laufzeit - Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr

Überschüsse, die mit der Versicherungsleistung ausbezahlt werden oder die Versicherungssumme erhöhen, sind wie diese steuerbar oder steuerfrei.

Rentenversicherung

Leibrente	<p>Als Einkommen besteuert wird bei Leibrentenversicherungen nach VVG (vom Versicherer auszuweisen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ertragsanteil gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a StG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 VAG; - 70% der Überschussleistungen (Art. 35 Abs. 3 Bst. b StG, she. auch StB 33 Nr. 8, Ziff. 1). <p>Für ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten- und Verpfändungsverträge gilt Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 StHG.</p> <p>Die Rückzahlung des Kapitalanteils bleibt steuerfrei.</p>
Temporäre Leibrente	she. StB 33 Nr. 8, Ziff. 3
Rückkauf vor Rentenbeginn	<p>Auszahlung (inkl. Überschüsse) abzüglich Prämien = steuerbarer Vermögensertrag (Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG)</p> <p>Sind die folgenden Bedingungen (Vorsorgekriterien) <i>kumulativ</i> erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres - mindestens fünfjährige Laufzeit - Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr <p>erfolgt die Besteuerung des Ertragsanteils zu 100% gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a und b StG bzw. Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG, mit separater Jahressteuer.</p>
Rückkauf nach Rentenbeginn	Besteuerung des Ertragsanteils zu 100% gemäss Art. 35 Abs. 3 StG 3 Bst. a und b StG bzw. Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG, mit separater Jahressteuer..
Rückgewähr im Todesfall	<p>Besteuerung des Ertragsanteils zu 100% gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a und b StG bzw. Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG, mit separater Jahressteuer.</p> <p>Die Differenz zwischen der Rückgewährsumme und dem Ertragsanteil unterliegt der Erbschaftssteuer (StB 144 Nr. 1)</p>